

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 5. September 1989

176. Stück

- 432. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die zum Nachweis der Befähigung für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Konzessionsprüfungen
- 433. Verordnung:** Berufsbezeichnung für Absolventen des Hochschullehrganges für Versicherungswirtschaft
- 434. Verordnung:** Änderung der Studienberechtigungsverordnung
- 435. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C — Dienst in Unteroffiziersfunktion

**432. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 27. Juli 1989, mit der die Verordnung über die zum Nachweis der Befähigung für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Konzessionsprüfungen geändert wird**

Auf Grund des § 5 a Abs. 2 und 5 des Güterbeförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 63/1952, in der Fassung BGBl. Nr. 630/1982 wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 26. April 1984, BGBl. Nr. 168, über die zum Nachweis der Befähigung für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Konzessionsprüfungen wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 2 lit. a lautet:

„a) Schriftlicher Teil:

- aa) Kalkulation für Kilometer- und Stundenleistungen, Kostenstellenrechnung, Ermittlung des Kostendeckungsbeitrages und Indexberechnung;
- bb) Angebots- und Rechnungswesen unter Berücksichtigung der einschlägigen Tarif- und Frachtbriefbestimmungen;
- cc) Umsatzsteuer- und Straßenverkehrsbeitragsberechnung;
- dd) Buchführung und Bilanzanalyse;
- ee) Lohnverrechnung.“

2. In § 2 Z 2 lit. b, ist in sub. lit. ff nach dem Wort „Straßengüterverkehrs“ der Klammerschlußdruck „(CMR)“ anzufügen.

3. In § 2 Z 2 lit. b sind in sub. lit. gg nach den Worten „Verkehrsgeographie und Streckenplanung“, die Worte „sowie den Bereich der Logistik“ anzufügen.

4. § 8 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Die Erledigung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung für die Konzession zum Güternahverkehr muß vom Prüfling in dreieinhalb Stunden erwartet werden können; die schriftliche Prüfung ist nach vier Stunden zu beenden. Die Erledigung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung für die Konzession zum Güterfernverkehr muß vom Prüfling in vier Stunden erwartet werden können; die schriftliche Prüfung ist nach fünf Stunden zu beenden.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Streicher

**433. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 19. August 1989 über die Berufsbezeichnung für Absolventen des Hochschullehrganges für Versicherungswirtschaft**

Gemäß § 18 Abs. 1 AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 2/1989, wird verordnet:

§ 1. Der Rektor der Universität Graz hat Absolventen des von der Rechtswissenschaftlichen und

der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät dieser Universität durchgeführten allgemeinen Hochschullehrganges für Versicherungswirtschaft in der Dauer von vier Semestern nach Besuch der Lehrveranstaltungen von wenigstens 40 Semesterwochenstunden und positiver Absolvierung der Hausarbeit und sämtlicher Einzelprüfun-

gen die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Versicherungskaufmann“ zu verleihen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Busek

#### **434. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 19. August 1989, mit der die Studienberechtungsverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 4 Abs. 2 und 3 des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 439/1986, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 126/1987 wird wie folgt geändert:

##### **Artikel I**

1. Z 3.2 des Anhanges 1 lautet:

„Studienversuch Angewandte Betriebswirtschaft, internationales Studienprogramm Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung	Mathematik 1 Englisch (lebende Fremdsprache 2)“
--	---

2. Z 5.14 des Anhanges 1 entfällt.

3. Z 5.15 bis 5.25 des Anhanges 1 werden als Z 5.14 bis Z 5.24 bezeichnet.

4. Z 5.20 des Anhanges 1 lautet:

„Studienrichtungen der Romanistik	eine romanische Sprache (lebende Fremdsprache 2) Latein 2 Philologische Grundlagen“
-----------------------------------	--

5. Z 6.10 des Anhanges 1 lautet:

„Haushalts- und Ernährungswissenschaften, Studienversuch Ernährungswissenschaften	Chemie 2 Mathematik 1 Physik 1“
---	---------------------------------------

6. Z 7.4 des Anhanges 1 lautet:

„Technische Mathematik, Informatik, Kurzstudium der Datentechnik, Studienversuch Telematik, Studienversuch Computerwissenschaften	Mathematik 3 Physik 1 Englisch (lebende Fremdsprache 1)“
---	---

7. In Z 7.6 des Anhanges 1 entfällt das Wort „Studienversuch“.

8. In Z 10 des Anhanges 2 wird in der Beschreibung der Prüfungsanforderungen für „Biologie“ und für „Biologie und Umweltkunde“ in der Wortfolge „Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte und Stammesgeschichte des Menschen“ das Wort „und“ jeweils durch einen Strichpunkt ersetzt.

9. In Z 10 des Anhanges 2 wird in der Beschreibung der Prüfungsanforderungen für „Biologie“ die Wortfolge „Fortpflanzung des Menschen und Vererbung“ durch die Wortfolge „Fortpflanzung und Vererbung des Menschen“ ersetzt.

**Artikel II**

(1) Absolventen einer Studienberechtigungsprüfung für Technische Mathematik, Informatik, das Kurzstudium der Datentechnik oder für den Studienversuch Telematik sind zum Studienversuch Computerwissenschaften ohne Verfahren auf Erweiterung der Studienberechtigung (§ 7 StudBerG) zuzulassen.

(2) Absolventen einer Studienberechtigungsprüfung für sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen sind zum internationalen Studienprogramm „Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung“ ohne Verfahren auf Erweiterung der Studienberechtigung (§ 7 StudBerG) zuzulassen.

**Busek**

**435. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 21. August 1989, mit der die Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C — Dienst in Unteroffiziersfunktion geändert wird**

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 243 Abs. 1 sowie der Anlage 1 Z 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die

Verwendungsgruppe C — Dienst in Unteroffiziersfunktion, BGBl. Nr. 342/1985, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 523/1986 und 482/1987 wird wie folgt geändert:

§ 7 Z 7 lautet:

„7. die Prüfung für Militärluftfahrzeugwarte I. Klasse hinsichtlich des Fachteiles Luftfahrttechnik (Z 26 der Anlage);“

Die bisherige Z 7 erhält die Bezeichnung „8“.

**Lichal**



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.